



HANDELS-, INDUSTRIE-, HANDWERKS-,
TOURISMUS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

PARTNER DER WIRTSCHAFT



DIGITAL MARKETS ACT

MEHR CHANCEN FÜR KMUS UND START-UPS

Mit dem Digital Markets Act sollen bestreitbare und faire digitale Märkte gewährleistet werden. Besonders KMUs und Startups, welche ihre Produkte und/oder Dienstleistungen über große Plattformen vertreiben möchten, erhalten durch das Gesetz Zugang zu wichtigen Daten und im Hinblick auf interne Prozesse mehr Transparenz.

Die Europäische Union setzt somit unlauteren Praktiken von sog. „Torwächtern“ ein Ende. Es handelt sich dabei um Anbieter von zentralen Plattformdiensten, die gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Verbrauchern dienen und aufgrund dieser Stellung die Macht haben die Regeln festzulegen und somit den Marktzugang in der digitalen Wirtschaft zu kanalisieren. Die Verordnung legt Kriterien zur Einstufung dieser fest und enthält Verpflichtungen (u.a. Verbote bestimmter Verhaltensweisen), welche eingehalten werden müssen.

Drei Hauptkriterien der Torwächter (Verordnung (EU) Nr. 1925/2022, Art.3):

- binnenmarktrelevante Größe - Ein Unternehmen erzielt einen bestimmten jährlichen Mindestumsatz im Europäischen Wirtschaftsraum und bietet einen zentralen Plattformdienst in mindestens drei der EU-Mitgliedstaaten an.
- Kontrolle über ein wichtiges Zugangstor für gewerbliche Nutzer zu Endnutzern - Das Unternehmen stellt einen zentralen Plattformdienst zur Verfügung, der mindestens 45 Millionen in der Union niedergelassene oder aufhältige monatlich aktive Endnutzer und mindestens 10.000 in der Union niedergelassene jährlich aktive gewerbliche Nutzer hat.
- gefestigte und dauerhafte Position - Die zweite Voraussetzung wurde in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre erreicht.

Einige Verpflichtungen der Gatekeeper (Verordnung (EU) Nr. 1925/2022, 5-8):

- Dritten ermöglichen, in bestimmten Situationen mit den eigenen Diensten des Torwächters zusammenzuarbeiten;
- ihren gewerblichen Nutzern ermöglichen, auf die Daten zuzugreifen, die sie bei der Nutzung der Plattformdiensten generieren;
- den Unternehmen, die auf ihrer Plattform Werbung betreiben, die Instrumente und Informationen zur Verfügung stellen, die sie brauchen, um eine eigene, unabhängige Überprüfung ihrer Werbung auf der Gatekeeper-Plattform vornehmen zu können;
- es ihren gewerblichen Nutzern ermöglichen, ihr Angebot zu bewerben und Verträge mit ihren Kunden außerhalb der Gatekeeper-Plattform abzuschließen.

Einige Verbote für Gatekeeper (Verordnung (EU) Nr. 1925/2022, Art. 5-8):

- Dienstleistungen und Produkte, die der Gatekeeper selbst anbietet, gegenüber ähnlichen Dienstleistungen oder Produkten, die von Dritten auf der Plattform des Gatekeepers angeboten werden, im Ranking bzw. in der Platzierung bevorzugt behandeln;
- Verbraucher und Verbraucherinnen daran hindern, sich an Unternehmen außerhalb ihrer Plattformen zu wenden;
- Nutzer und Nutzerinnen daran hindern, vorab installierte Software oder Apps zu deinstallieren, sollten sie dies wünschen;
- Endnutzer und Endnutzerinnen außerhalb des zentralen Plattformdienstes des Gatekeepers zum Zwecke gezielter Werbung ohne ausdrückliche Zustimmung nachverfolgen.

Am 2. Mai 2023 soll der Digital Markets Act Anwendung finden. Ab diesem Datum müssen potenzielle Torwächter innerhalb von zwei Monaten und spätestens bis zum 3. Juli 2023 der Kommission mitteilen, wenn ihre zentralen Plattformdienste, die im Gesetz über digitale Märkte festgelegten Schwellenwerte erreichen, ansonsten können Geldbußen und zusätzliche Abhilfemaßnahmen auferlegt werden.

Nähere Infos unter:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R1925&from=EN>

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_6423

https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/digital-markets-act-ensuring-fair-and-open-digital-markets_de